

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....,
.....,
..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 644,12 EUR.

Der bereits übersandte Reisegutschein im Wert von 50,00 EUR wird im Gegenzug für ungültig erklärt.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am
- Das aufgegebene Gepäck wurde nicht mit nach befördert. Nach Angaben der Beschwerdeführer hätten sie das Gepäck am Abend des persönlich am Flughafen in abgeholt, da eine Zustellung erst am nächsten Tag möglich gewesen wäre. Während der Wartezeit seien Ersatzeinkäufe getätigt worden.
- Die Beschwerdeführer machten daraufhin gegenüber der Beschwerdegegnerin die Erstattung der Kosten für Ersatzeinkäufe in Höhe von 1.288,23 EUR geltend sowie eine Entschädigung für entgangene Urlaubsfreuden aufgrund der Gepäckverspätung.
- Die Beschwerdegegnerin entschuldige sich für die den Beschwerdeführern entstandenen Unannehmlichkeiten und übersandte ihnen einen Reisegutschein im Wert von 50,00 EUR.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass die ersatzweise erworbene Kleidung auch noch nach Erhalt des Gepäcks weiter nutzbar sei. Unter Anrechnung dieses Vorteils erkläre sie sich bereit, 50 Prozent der geltend gemachten Kosten zu erstatten. Dies entspreche einem Betrag in Höhe von 644,12 EUR. Der bereits übersandte Reisegutschein würde dann seine Gültigkeit verlieren.
- Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle konkretisierten die Beschwerdeführer ihre Forderung und legten folgende Liste über Ersatzeinkäufe vor, die sie durch Vorlage entsprechender Quittungen belegten:

- Kleidung 947,00 EUR,
- Kosmetik/Hygieneartikel 188,00 EUR,
- Medikamente 153,23 EUR.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die Gepäckverspätung Unannehmlichkeiten sowie ein materieller Schaden entstanden.
- Gemäß Art. 19 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“) besteht in Fällen der verspäteten Ankunft von Reisegepäck ein Anspruch auf Schadensersatz. Dieser umfasst grundsätzlich die während der Wartezeit auf das Gepäck getätigten Einkäufe. Vorliegend machen die Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 1.288,23 EUR für Ersatzanschaffungen geltend, den sie durch Quittungen belegen, die von der Schlichtungsstelle stichprobenartig geprüft wurden.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen, da das Gepäckstück hier nicht verloren gegangen, sondern den Beschwerdeführern – wenn auch verspätet – zugestellt worden ist. Würden die Beschwerdeführer unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen die gesamten Kosten erstattet bekommen, wären sie im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für Gepäckverspätungen nach dem MÜ ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile.
- Bezüglich der erworbenen Medikamente ist auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin hinzuweisen. In Ziffer heißt es: „Es wird empfohlen, im aufzugebenden Gepäck keine [...] Medikamente zu befördern“. Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes, den Medikamente benötigen, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördern die Beschwerdeführer diese entgegen den im aufgegebenen Gepäck, fällt dies jedenfalls auch in ihre Risikosphäre. Ein Mitverschulden der Beschwerdeführer nach Art. 20 S.1 MÜ kann insoweit nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden besteht gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht. Ein solcher Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens ist ausschließlich für den Pauschalreise-Vertrag gegenüber dem Reiseveranstalter rechtlich geregelt und scheidet im Verhältnis zu der Beschwerdegegnerin aus, da zwischen den Parteien ein solcher Vertrag nicht besteht.
- Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern einen Reisegutschein im Wert von 50,00 EUR übersandt. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat sie sich dazu bereit erklärt, 50 Prozent der geltend gemachten Kosten (644,12 EUR) zu erstatten. Dies erscheint vor dem Hintergrund der obigen Rechtsausführungen jedenfalls angemessen.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) sind nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Schadensersatzanspruch einerseits und Vorteilsausgleich sowie und Mitverschulden andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am

..... als angemessen, den Beschwerdeführern den von der Beschwerdegegnerin angebotenen Betrag in Höhe von 644,12 EUR zu zahlen. Dies entspricht der Hälfte der geltend gemachten Kosten für Ersatzkäufe und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen. Der übersandte Reisegutschein im Wert von 50,00 EUR wird im Gegenzug für ungültig erklärt.

| | | |
|-----------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Gepäckverspätung | | |
| Anzahl Reisende | 4 | |
| Entschädigung Betrag | Geldzahlung 644,12 EUR | Reisegutschein 00,00 EUR |

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den